

AI WEIWEI oder AU WEH?

Während in der Türkei kritische Journalisten, Künstler und Wissenschaftler eingesperrt werden, rauscht es im deutschen und österreichischen Blätterwald wegen eines unvergleichlich banaleren Sachverhalts gar pathetisch: Der türkische Präsident *Erdogan* sei ein „orientalischer Despot“, der versucht, „seine Vorstellungen von Meinungsfreiheit auch in Deutschland durchzusetzen“¹, und *Jan Böhmermann* sieht sich gar als deutschen Ai Weiwei². Selbstbewusstsein hat er ja, das sei ihm vergönnt. Ob seiner Einschätzung seines Gedichts auch zu folgen ist, erscheint mir allerdings fraglich: „Ich habe versucht, meinen Zuschauern anhand einer knapp vierminütigen satirischen Nummer zu erklären, was eine freiheitliche und offene Demokratie von einer autoritären, repressiven De-facto-Autokratie unterscheidet, die sich nicht um Kunst und Meinungsfreiheit schert.“³

Deskriptoren: Ehrenschutz, Satire, Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit, Schmähkritik, Causa Böhmermann.

Normen: §§ 103, 188 dStGB; Art 10 EMRK.

Von Thomas Höhne

Also Satire sei das, was *Böhmermann* im Fernsehen zum Besten gegeben hat, wie man nun allerorten lesen darf – auch im vorstehenden Beitrag, der, ohne dies lang zu hinterfragen, mit erstaunlicher Selbstverständlichkeit davon ausgeht, dass etwas, das sich Satire nennt, wohl auch Satire sein muss. Denn die Satire, so lese ich allerorten, erkennt man am Kontext. Und es geht, so lese ich im vorstehenden Beitrag von *Graf-Wintersberger*, ja sogar ausschließlich um den Kontext: „Eine Prüfung des Inhalts (wird) durch Beseitigung der satirischen Einkleidung obsolet: der satirische Pudel ist kernlos.“ Wer sich also mit „sackdoof, feige und verklemmt“, mit „Schweinefurz“, „Kinderpornos“, „Fellatio mit hundert Schafen“, „kleinem Schwanz“, „schwul, pervers und zoo-

phil“ inhaltlich abgibt, sieht das einfach zu eng. Kontext! Aber wo ist der Kontext? Es geht, lese ich, um die „Markierung der Grenzen der Pressefreiheit“, und wo diese liegt, „wird gezeigt, indem sie überschritten wird“. Also wird sie doch überschritten? Ja schon, aber das ist notwendig, verstehe ich. Nämlich damit man sieht, ob es sich hier um ein „angemessenes Mittel handelt, um zu zeigen, dass es in Deutschland wesentlich mehr braucht, um als Satiriker einen strafrechtlich relevanten Tatbestand zu setzen, als in der Türkei“. Bedauere, aber das ist mir zu hoch. Hat er jetzt einen strafrechtlich relevanten Tatbestand gesetzt oder nicht? Wenn er zeigen wollte, dass es eines „Ziegenfickers“ bedarf, um in Deutschland bestraft zu werden, dann ist alles in Ordnung – aber doch nur, wenn er dann auch wirklich bestraft wird, oder? Gerade das, so *Graf-Wintersberger*, soll er aber nicht, da er durch eine „Einbettung in eine klarstellende Moderation“ „alles getan (hat), um einen verständnisfördernden Zusammenhang zu schaffen“. Und worin bestand diese „klarstellende Moderation“? Darin, dass

1 Max Leitner, Meinungsfreiheit deckt Böhmermanns „Schmähkritik“ „Die Presse“ 2. 5. 2016.

2 „Die Bundeskanzlerin darf nicht wackeln, wenn es um Freiheit und Menschenrechte geht. Doch stattdessen hat sie mich filetiert,

einem nervenkranken Despoten zum Tee serviert und einen deutschen Ai Weiwei aus mir gemacht.“ Jan Böhmermann im Interview in der „Zeit“, 4. 5. 2016.

3 Jan Böhmermann im Interview in der „Zeit“, 4. 5. 2016.

Böhmermann sein Gedicht als „Schmähschmerz“ bezeichnet hat, die – im Gegensatz zu „Satire und Kunst und Spaß“ im Rahmen von Kunstfreiheit – nicht erlaubt sei? „Wenn das öffentlich aufgeführt wird, das wäre in Deutschland verboten“, schickt er dem Gedicht voraus. Und das, wenn ich *Graf-Wintersberger* richtig verstehe, „lässt erkennen, dass es hier nicht darum geht, Erdogan das nachzusagen, was Inhalt des Liedes ist“. Verstehe ich das wirklich richtig? Wer *Böhmermann* hier nicht den Schutz der Meinungsfreiheit zuerkennt, glaubt, dass *Böhmermann* dem türkischen Präsidenten wirklich unterstellt, er würde mit Ziegen geschlechtlich verkehren? Dann wäre ja die Bezeichnung eines anderen als „Arschloch“ nur strafbar, wenn der Äußernde wirklich damit zum Ausdruck bringen wollte, bei dem Angesprochenen handle es sich um die Austrittsöffnung des Darmkanals. Mit anderen Worten: „Das Ganze (ist) in einen ebenso satirischen wie salvatorischen Rahmen eingepasst. Wenn man also um den Dreck, den man jemandem ins Gesicht schmeißt, eine Klammer baut und davor ein Minus setzt, dann hebt sich das irgendwie auf, dann wird aus dem Dreck Gold.“⁴ Oder auch: „Die Meinungsfreiheit sei gerade dann besonders geschützt, wenn der Inhalt der geäußerten Meinung besonders gaga ist.“⁵

Sicher hat *Graf-Wintersberger* recht, wenn sie Zweifel an der Praxis anmeldet, die Äußerung aus ihrer Einkleidung zu befreien und den daraus hervorgehenden Aussagekern auf seine Zulässigkeit zu bestimmen. Dann würde ja eine Karikatur, eine Satire ihren Charakter verlieren und jegliche Diskussion über Kunstfreiheit erübrigte sich. Gerade weil Satire Satire ist, darf sie beißender und verletzend sein als andere Äußerungen, keine Frage. Aber darf sie deswegen „alles“, wie *Kurt Tucholsky* in diesem Zusammenhang wiederholt zitiert wird? Das komplette Zitat lautet: „Die echte Satire ist blutreinigend: und wer gesundes Blut hat, der hat auch einen reinen Teint. Was darf die Satire? Alles.“ Und weiter heißt es bei *Tucholsky*: „Übertreibt die Satire? Die Satire muss übertreiben und ist ihrem tiefsten Wesen nach ungerecht. Sie bläst die Wahrheit auf, damit sie deutlicher wird, und sie kann gar nicht anders arbeiten als nach dem Bibelwort: Es leiden die Gerechten mit den Ungerechten.“ Die Frage mag polemisch sein – aber wie soll jetzt „Ziegen ficken“ blutreinigend sein, wo ist die aufgeblasene Wahrheit in „Fellatio mit hundert Schafen“?

Von einer Kontextkrise spricht *Bernhard Pörksen*⁶: „Was dem einen – im Kontext seiner so normal und un-

bedingt richtig erscheinenden Weltbetrachtung – als genialische Satire oder doch zumindest als gerade noch legitimer Spott erscheint, wird ein anderer im Extremfall als zutiefst erniedrigende Beleidigung interpretieren, die nach Strafe oder gar Rache verlangt.“ Und das soll ein Konflikt sein, „auf den die Gesellschaft noch nicht vorbereitet ist“? Das ist doch ein alter Hut. Das meiste kann man so oder so verstehen. Aber auch *Pörksen* spart nicht mit Pathos: „Man muss, dies gilt unbedingt, sich die freie, kritische, manchmal auch unvermeidlich angriffslustige Sprache bewahren, die Unrecht und Unterdrückung benennt und klar kenntlich werden lässt. Unabhängig davon, ob Erdogans Leute dies auch witzig finden oder für infam halten.“ Ja, eh. Nur: Wo wurden hier „Unrecht und Unterdrückung“ benannt? Das hat sich mir auch nach mehrmaligem Hören und Lesen nicht erschlossen und hilft mir beim Verständnis des Gedichts auch nicht weiter.

Dieses Unverständnis teile ich allerdings mit Berufeneren, wie etwa dem BGH-Richter *Thomas Fischer*, der – allerdings als Kolumnist und nicht in der Richterrobe – schreibt⁷: „Weder ging es um politische Gewalttaten noch um Korruption noch um Völkermord noch um dessen Leugnung noch um Rechtsbeugung, Nötigung oder Menschenrechtsverbrechen. Es ging ums Ficken hilfloser Ziegen. Damit verfehlte unser Komiker schon im Ansatz jene Ebene, die er angeblich meinte, und derer er sich rühmt.“

Ich habe ja schon mit dem Begriff „Schmähschmerz“ mein Problem. Entweder Kritik oder Schmähschmerz! Kritik, so *Wikipedia*, ist „die Beurteilung eines Gegenstandes oder einer Handlung anhand von Maßstäben“. Ich kann in *Böhmermanns* Gedicht weder Beurteilung noch Maßstäbe erkennen. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts, das hier doch recht klar differenziert: „Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähschmerz. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähschmerz. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähschmerz an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“⁸ Ist es schon eine „Auseinandersetzung in der Sache“, wenn sich „Ziegen ficken“ mit „Minderheiten unterdrücken“ oder „Kurden treten, Christen hauen“ mit „dabei Kinder pornos schauen“ reimt? Aber das wäre ja schon wieder Inhalt, um den es laut

4 „FINIS“ in der „Zeit“, 21. 4. 2016.

5 „FINIS“ in der „Zeit“, 21. 4. 2016.

6 Satire in der Arena der permanenten Erregung, „Die Presse“ 28. 4. 2016.

7 Fehlschläge und Rücktritte, Zeit online 5. 5. 2016.

8 BVerfG 26. 5. 1990, 1 BvR 1165/89.

Graf-Wintersberger gar nicht geht, wobei Erdogan ja hier „nicht als Person angesprochen“ wird, sondern nur deswegen im Gedicht eine Rolle spielt, „weil er sich als Hauptakteur der Debatte positioniert und sie vom Zaun gebrochen hat“. Irgendwie erinnert mich das an das Motto „Alles hat damit angefangen, dass der andere zurückgehaut hat“. Nun ist es schon richtig, dass *Böhmermann* seinerseits auf die Reaktion Erdogans auf den Song „Erdowie, Erdowo, Erdogan“ aus dem Satiremagazin „extra 3“⁹ reagiert hat (*Erdogan* hatte den deutschen Botschafter einbestellt). Ebenso richtig ist es, dass dieser Song geradezu klassische Satire war, wie es auch richtig ist, dass die Reaktion Erdogans darauf mehr als lächerlich war. Aber macht die bloße Tatsache, dass hier ein satirischer Beitrag quasi fortgesetzt wurde, diese Fortsetzung schon selbst zu Satire, die für sich den Schutz der Meinungsfreiheit gegenüber dem Recht auf Ehre der betroffenen Person ins Treffen führen kann? Wenn *Böhmermann* sagt¹⁰, dass es ihm „zu doof“ sei, Präsident *Erdogan* zu beleidigen, und dass man dies „dem reichlich bescheuerten Schmähedicht angemerk“ habe, und dass er sich „den Text ja eben gerade nicht zu eigen gemacht“ habe, so ist ihm das wohl zu glauben. Und wenn er die Frage, ob er sein Gedicht extra so stereotyp und schlampig gehalten habe, um klarzumachen, dass es ihm nicht um die Beleidigung *Erdogans*, sondern um eine juristische Grenzauslotung

ging, bejaht, so ist er wohl ehrlich. Nun ist die Beleidigung ein Vorsatzdelikt; dem Täter muss also bewusst sein, dass seine Äußerung objektiv eine Missachtung darstellt. Mit einigem (o.k., mit wirklich sehr vielem) guten Willen lässt sich ja argumentieren, dass *Böhmermann* dieses Bewusstsein und damit auch den Vorsatz nicht hatte. Er kam gar nicht auf die Idee, dass irgendjemand seinen Text, den er sich „ja eben gerade nicht zu eigen gemacht“ hatte, als Beleidigung verstehen könne – er wollte Satire machen. Also: Satire missglückt, von Kunst- oder Meinungsfreiheit keine Rede, aber kein Vorsatz und kein Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

Aber auch im für *Böhmermann* schlechteren (vielleicht aber ohnedies gewünschten) Fall kein Grund für großes Pathos: „Falls ein Gericht zu dem Ergebnis kommt, *Böhmermanns* Beleidigungen seien beleidigend, wird er kein Opfer der Justiz oder einer Zensur sein. Sondern nur ein Opfer seines Drangs, auf Kosten anderer geschmacklose Witze zu reißen.“¹¹

PS: Mit den „obsolet gewordenen Vorschriften“, die anlässlich des Vorgehens des türkischen Präsidenten überprüft werden könnten, meint *Graf-Wintersberger* offenbar die §§ 103 und 188 dStGB, womit sie zweifellos recht hat. Warum aber an diesem Punkt nicht weiterdenken? Sollte nicht überhaupt der Ehrenschatz vom Strafrecht ins Zivilrecht verlagert werden?¹²

9 Abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=R2e2yHjc_mc.

10 Im Interview in der „Zeit“, 4. 5. 2016.

11 So der deutsche Journalist Uwe Vorkötter, „Horizont“, 15. 4. 2016

12 Was im Übrigen der Justizsprecher der Grünen, Albert Steinhauser, schon 2009 gefordert hat.